

RS OGH 2006/3/1 23R316/05a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2006

Norm

ZPO §43 Abs1

ZPO §43 Abs2

JN §58

RATG §9 Abs3

GGG §15 Abs5

RATG §11

EheG §72

Rechtssatz

Unterliegt die Klägerin im Umfang des geltend gemachten Unterhaltsrückstandes zur Gänze dem Grunde nach, weil sie den Beklagten mangels Aufforderung zur Zahlung nicht in Verzug gesetzt hat (§ 72 EheG), so kann die auf den fehlenden Verzug begründete Abweisung auch dann bei der Kostenentscheidung nicht außer Betracht bleiben, wenn dem Begehr auf laufenden Unterhalt voll stattgegeben wird. Dies gilt selbst dann, wenn der abgewiesene Teil des Klagebegehrens (rückständiger Unterhalt) die dreifache Jahresleistung des laufenden Unterhaltes nicht übersteigt. § 43 Abs. 2 ZPO ist in diesem Fall nicht anwendbar, es ist vielmehr eine Quotenbildung iSd§ 43 Abs. 1 ZPO vorzunehmen.

Die Kostenersatzbestimmungen der ZPO knüpfen nicht an den Streitwert nach der JN an, deshalb kann insbesondere § 58 JN nicht als Grundlage für eine Kostenentscheidung im Verfahren über Unterhaltsansprüche herangezogen werden.

Die Bestimmungen des § 11 RATG kann auch nach der Novellierung durch das wohnrechtliche Außerstreitbegleitgesetz (BGBI I Nr. 113/2003) nicht dahingehend verstanden werden, dass bei der Bemessung der Kosten des Kostenreksverfahrens eine Quotenkompensation stattzufinden hätte.

Entscheidungstexte

- 23 R 316/05a

Entscheidungstext LG St. Pölten 01.03.2006 23 R 316/05a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2006:RSP0000048

Dokumentnummer

JJR_20060301_LG00199_02300R00316_05A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at